



## Hausordnung

Das Hausrecht bezieht sich auf sämtliche Räumlichkeiten des Bezirksgerichtes und gründet sich auf die Bestimmungen des GOG idgF und der §§ 353f ABGB.

Das Hausrecht wird von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Bruck an der Leitha ausgeübt und kommen im Falle ihrer Abwesenheit der jeweiligen Vertreterin sämtliche Befugnisse und Verpflichtungen in diesem Zusammenhang zu.

Für den Eintritt ins Gerichtsgebäude steht nur der barrierefreie Haupteingang zur Verfügung.

### I. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen:

a.) Es finden Personen- und Sachenkontrollen durch hierfür bestimmte Kontrollorgane im Eingangsbereich und sonstigen Teilen des Gerichts statt. Hierfür werden Metalldetektorenschleusen bzw. andere geeignete technische Einrichtungen eingesetzt.

b.) Der Zutritt zum Gericht kann von der Vorlage eines Ausweises oder eines sonstigen Identitätsnachweises abhängig gemacht werden.

c.) Als äußerste Sicherheitsmaßnahme können Zugangsverbote für bestimmte Personen oder Verfügungen, dass bestimmte Personen das Gericht zu verlassen haben (Hausverbote) ausgesprochen werden. Ist der Zugang einer Person, gegen die ein Hausverbot besteht, zum Gericht zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich, so ist diese Person während ihres Gerichtsaufenthalts von einem oder mehreren Kontrollorganen oder einem oder mehreren Organen der Sicherheitsbehörden zu begleiten.

d.) Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldig säumig anzusehen.

### II. Waffenverbot:

Ausnahmslos untersagt ist das Einbringen, der Besitz oder die Führung von Waffen im

Gerichtsgebäude.

Ausgenommen hiervon sind Sicherheitswachebeamte, Justizwachebeamte oder Angehörige eines vom Dienststellenleiter ermächtigten privaten Sicherheitsdienstes in Erfüllung ihrer Aufgaben.

Zu den Waffen zählen auch dem Waffengesetz nicht unterliegende personen- oder sachgefährliche Gegenstände, wobei im Einzelfall die Beurteilung, ob ein Gegenstand gefährlich ist oder nicht, den einschreitenden Kontrollorganen der Sicherheitsbehörde oder des privaten Sicherheitsdienstes überlassen bleibt.

Gefährliche Gegenstände sind den Kontrollorganen zu übergeben und werden beim Verlassen des Gebäudes wieder ausgefolgt, sofern sie nicht einem gesetzlichen Verbot entgegen mitgeführt werden.

Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich der Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter denselben Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die die Sicherheitskontrolle umgangen haben.

#### Zwangsgewalt der Kontrollorgane:

Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisung die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen;

#### Verständigung der Polizei:

Bei Erfolglosigkeit der anzuwendenden Zwangsgewalt der Kontrollorgane haben diese umgehend die Polizei zu verständigen.

### **III. Sitzungspolizei:**

In den Verhandlungen obliegt die Sitzungspolizei dem bzw. der jeweils vorsitzenden Richter/in.

### **IV. Rauchverbot:**

Das Rauchen ist im gesamten Gerichtsgebäude untersagt.

### **V. Audio-Visuelle Aufnahmen:**

Für das gesamte Gerichtsgebäude wird ein Fotografier- und Filmverbot erlassen. Es ist

verboten, Video- und Tonbandaufzeichnungen im Gerichtsgebäude zu machen.

Zur Durchsetzung des Verbotes der Herstellung von Fotos und Filmen sowie Video- und Tonbandaufzeichnungen ist es untersagt, entsprechende Geräte in das Gerichtsgebäude einzubringen.

Über allfällige Ausnahmen von Fotografier-, Filmverbot oder Verbot der Aufnahme von Video- und Tonbandaufzeichnungen entscheidet die **Medienstelle beim Landesgericht Korneuburg** und der jeweilige Verhandlungsrichter im Bereich einer konkret durchzuführenden Verhandlung.

Wer entgegen dieser Anordnung Geräte zur Herstellung von Fotos oder Filmen bei sich hat, hat dies beim Betreten des Gebäudes zu melden. Das Gerät ist vom Sicherheitsdienst oder von einem Bediensteten in Verwahrung zu nehmen und wird beim Verlassen des Gebäudes wieder ausgefolgt.

#### **VI. Tiere:**

Das Mitnehmen von Tieren aller Art in die Gerichtsräumlichkeiten ist verboten. Ausnahmen bestehen im Einzelfall, zB für Personen, die Hunde zur Unterstützung im Alltag benötigen (insbesondere Blindenführerhunde uä).

#### **VII. Notfälle:**

**a.)** Im Gericht sind ein Defibrillator und eine Erste-Hilfe-Ausrüstung vorhanden. Bitte kontaktieren Sie bei Notfällen unverzüglich MitarbeiterInnen des Gerichts.

**b.)** Bei Feuersalarm und in ähnlichen Notfällen ist das Gericht unverzüglich zu verlassen. Bitte beachten Sie entsprechende Alarmsignale und Durchsagen.

#### **VIII. Durchsetzung:**

Mit der Durchsetzung der angeordneten Maßnahmen betraut die Vorsteherin des Bezirksgerichtes geeignete Organe. Alle Personen, die das Bezirksgericht Bruck an der Leitha betreten, unterwerfen sich der Hausordnung sowie sämtlichen zu deren Durchsetzung angeordneten Personen- und Sachkontrollen.

Wir ersuchen um Verständnis für die in der Hausordnung vorgesehenen Maßnahmen. Sie dienen Ihrer Sicherheit am Gericht. Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen werden so schonend und rasch als möglich durchgeführt.

---

**Bezirksgericht Bruck an der Leitha**  
**Bruck/Leitha, 3. Juli 2023**  
**Mag. Teresa-Annabella Gebauer, Vorsteher-Stellvertreterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG